

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 12. März 1954 Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 54	Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues .....	253
4. 3. 54	Bekanntmachung des Musterstatuts für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ..	256
4. 3. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen .....	259
25. 2. 54	Preisverordnung Nr. 347. — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk .....	259
25. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 347. — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk .....	263
20. 2. 54	Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Prämienordnung — .....	263
3. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 301 — Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen — .....	264
4. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351. — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — .....	265
2. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 732. — Umgang mit verflüssigtem Chlor — .....	265
25. 2. 54	Preisverordnung Nr. 348. — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — .....	265
26. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 348. — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — .....	266
26. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 348. — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — .....	266
27. 2. 54	Anordnung über die Jugendzahnpflege .....	266
	Berichtigungen .....	267

### Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues.

Vom 4. März 1954

Im Abschnitt II der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) ist die finanzielle Förderung des Wohnungsbaues der Arbeiter und Angestellten vorgesehen. In Durchführung dieser Aufgabe wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Finanzielle Förderung des individuellen Baues von Eigenheimen

##### § 1

Die finanzielle Förderung nach dieser Verordnung erhalten Eigenheimbauten, die von Arbeitern und Angestellten für die eigene Nutzung gebaut und für die die geforderten Mindestleistungen an Eigenmitteln aufgebracht werden.

##### § 2

Die im langfristigen Kreditplan 1954 in Höhe von 100 Millionen DM bereitgestellten Mittel zur Förderung

des individuellen Wohnungsbaues für Arbeiter und Angestellte werden durch die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf die Räte der Bezirke aufgeteilt.

#### § 3

(1) Zum Zwecke der Verteilung der Mittel ist von den Räten der Bezirke eine Kommission zu bilden, die sich aus Vertretern des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der wichtigsten Industriegewerkschaften zusammensetzt.

(2) Die Staatliche Plankommission hat das Recht, hinsichtlich der Verteilung der Mittel Weisungen zu erteilen.

#### § 4

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, gemeinsam mit der BGL mit den Bauwilligen eine Beratung über die Bedingungen für die Errichtung ihres Eigenheimes durchzuführen.

(2) Zur Beratung der Bauwilligen aus Privatbetrieben hat die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises Beratungsstunden zu organisieren, in denen fachkun-

dige Kollegen die Bauwilligen in jeder Weise beraten. Bezüglich der Kreditberatung sind die Bauwilligen an die örtliche Sparkasse zu verweisen.

#### § 5

Für die nach dieser Verordnung zu fördernden Eigenheimbauten der Arbeiter und Angestellten gelten folgende Kreditbedingungen:

(1) Der Bauwillige hat mindestens 25 % der Baukosten als Eigenleistung aufzubringen. Die Eigenleistung besteht in

- a) eigenem Geld, das zum Bau beigesteuert wird,
- b) eigener Arbeitsleistung am Bau,
- c) Gemeinschaftshilfe am Bau.

Die Eigenleistung muß bis zur Fertigstellung des Baues erbracht werden.

(2) Die Sparkasse gewährt ein Baudarlehen in Höhe der nachgewiesenen eigenen Leistungen bis zu 30 % der tatsächlichen Baukosten. Das Darlehen ist zinslos und unkündbar. Das Darlehen wird durch eine 1. Hypothek gesichert.

(3) Die Sparkasse gewährt ein zweites Darlehen in Höhe der noch ungedeckten Baukosten. Dieses zweite Darlehen ist zinslos und in monatlichen Raten zu tilgen. Dieses zweite Darlehen wird durch eine 2. Hypothek gesichert.

(4) Die Höhe der jährlichen Tilgung errechnet sich aus den Baukosten einschließlich Eigenleistungen und beträgt

- bei Baukosten bis zu 20 000 DM 2 % der Baukosten,
- bei Baukosten von 20 001 DM bis 25 000 DM  
2 1/2 % der Baukosten,
- bei Baukosten von 25 001 DM bis 30 000 DM  
3 % der Baukosten,
- bei Baukosten von 30 001 DM bis 35 000 DM  
3 1/2 % der Baukosten.

Einfamilienhäuser, deren Baukosten einschließlich Eigenleistungen 35 000 DM übersteigen, fallen nicht unter diese Verordnung.

(5) Die Tilgung des Darlehens beginnt einen Monat, nachdem das Eigenheim bezugsfertig geworden ist. Die Jahresleistung ist in 12 gleichen Raten jeweils am 15. des Monats zu entrichten.

#### § 6

(1) Der Antrag auf den Kredit nach § 5 ist, nachdem die BGL die Förderung befürwortet hat, einer bei den Räten der Kreise zu bildenden Kommission zur Genehmigung einzureichen. Die Kommission setzt sich aus Vertretern des Rates des Kreises und der wichtigsten Industriegewerkschaften des Kreises zusammen. Die Kommission leitet die Anträge nach Genehmigung an die zuständige Kreis- oder Stadtparkasse weiter.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) die Bauzeichnung,
- b) ein aufgegliederter Kostenanschlag,
- c) ein Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Eigenmittel und mit der Angabe derjenigen Positionen des Kostenanschlages, die durch eigene Arbeitsleistungen und durch Gemeinschaftshilfe erfüllt werden sollen,
- d) der Nachweis über das Vorhandensein eines aufgeschlossenen oder in der Bauperiode für die Aufschließung vorgesehenen geeigneten und zugelassenen Bauplatzes durch eine Bescheinigung des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau,

e) die Baugenehmigung (A) des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Aufbau, Bauaufsicht.

#### § 7

(1) Die Sparkasse gewährt für die Bauzeit einen zinslosen Bauzwischenkredit, der nach der vorliegenden Endabrechnung durch die Gegenwerte der 1. und 2. Hypothek abgedeckt wird.

(2) Die im Finanzierungsplan vorgesehenen, bereits vorhandenen eigenen Geldmittel sind vor Baubeginn auf das Bauzwischenkreditkonto bei der Sparkasse einzuzahlen. Die während der Bauzeit nach dem Finanzierungsplan aufzubringenden Beträge sind zu den im Finanzierungsplan vorgesehenen Zeitpunkten auf das Bauzwischenkreditkonto einzuzahlen.

#### § 8

(1) Für Eigenheime, deren Bau nach dieser Verordnung gefördert wird, ist, soweit vorhanden, geeignetes und aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Bauparzelle darf in der Regel nicht mehr als 500 qm groß sein.

(2) Die Förderung nach dieser Verordnung wird auch dann gewährt, wenn der Bau auf eigenem Bauland erfolgen soll.

(3) Wird das Eigenheim auf Bodenreformland errichtet, so gelten für die Sicherung der nach dieser Verordnung gegebenen Darlehen die Grundsätze des Neubauernbauprogramms.

(4) Bei Nichtvorhandensein von eigenem oder volkseigenem Bauland kann durch Privatvertrag geeignetes Baugelände aus privatem Besitz durch den Bauwilligen — in der Regel bis zur Größe von 500 qm pro Parzelle — erworben werden. In diesem Falle werden die gleichen Vergünstigungen, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind, gewährt. Zum Zwecke der Bezahlung der Kaufsumme an den bisherigen Eigentümer wird dem neuen Eigentümer das durch die 2. Hypothek gesicherte Darlehen um die Kaufsumme erhöht und die Tilgungsdauer entsprechend verlängert.

#### § 9

Wird das Eigenheim auf einem eigenen kriegszerstörten Grundstück erbaut, gelten hinsichtlich der Grundpfandrechte die Bestimmungen der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnbauten (ZVOBl. S. 714).

#### § 10

(1) Für Eigenheime, die nach dieser Verordnung errichtet werden, wird Grundsteuer für die ersten zehn Jahre nach Fertigstellung nicht erhoben.

(2) Die Grundsteuer, die auf das Bauland entfällt, ist bereits für die Dauer der Bauzeit zu erlassen.

#### § 11

Die Leitungen der volkseigenen Betriebe und der Verwaltungen sind verpflichtet, den Arbeitern und Angestellten bei dem Bau von Eigenheimen nach dieser Verordnung Hilfe zu leisten. Die Hilfe soll insbesondere bestehen in

1. Prüfung der Bauzeichnung und der Kostenanschläge,
2. Beratung bei allen Fragen der Finanzierung,
3. Aufstellung der Unterlagen, die bei der Kreditbeantragung bei der Sparkasse erforderlich sind,
4. Unterstützung bei der Beschaffung des Baugeländes,
5. Beratung beim Abschluß der Verträge aller Art,

6. Hilfe bei grundbuchlichen und sonstigen notariellen Eintragungen,
7. Beschaffung der Baustoffe,
8. Organisierung der erforderlichen Transporte,
9. Prüfung der über das Baugeschehen erteilten Rechnungen.

## § 12

(1) Für den Bau von Eigenheimen für Arbeiter und Angestellte nach dieser Verordnung wird dem Bauherren vom Rat des Kreises an volkseigenem Grund und Boden ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen, das dazu berechtigt, ein Eigenheim zu errichten und das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen.

(2) Für das Eigenheim wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Das Eigenheim kann zu Gunsten volkseigener Kreditinstitute belastet werden. Die von der Sparkasse gewährten Darlehen werden durch Eintragung einer Hypothek an dem Eigenheim gesichert.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstücks eingetragen.

(4) Für die Eintragungen im Grundbuch und Kataster werden keine Gebühren erhoben.

## § 13

(1) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, sind persönliches Eigentum des Arbeiters oder Angestellten.

(2) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, können vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über.

(3) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, können verkauft werden. Die Käufer müssen Arbeiter oder Angestellte sein, denen nach dieser Verordnung die Förderung des Eigenheimes zusteht. Der Verkauf bedarf der Genehmigung durch den Rat des Kreises. Mit der Genehmigung wird auch das Nutzungsrecht an den Erwerber verliehen.

(4) Der Verkaufsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

## § 14

Eine Zwangsvollstreckung privater Gläubiger in das Eigenheim ist nicht zulässig.

## II.

### Finanzielle Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG)

## § 15

Die bei Betrieben entstehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten nach dieser Verordnung finanzielle Förderung, wenn sie

- a) nach dem von der Regierung bestätigten Musterstatut arbeiten,
- b) ein Baulimit erhalten haben und
- c) die geforderte Mindestleistung an Eigenmitteln aufbringen.

## § 16

Durch den genossenschaftlichen Bau von Wohnungen entsteht ausschließlich Genossenschaftseigentum.

## § 17

Die im langfristigen Kreditplan 1954 in Höhe von 50 Millionen DM bereitgestellten Mittel zur Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden

durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Arbeit und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Anhören der zuständigen Ministerien auf die Räte der Bezirke aufgeteilt.

## § 18

Die Verteilung der Mittel im Bezirk auf die Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt durch die nach § 3 Abs. 1 gebildete Kommission.

## § 19

(1) Die Kredite an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden durch die Deutsche Investitionsbank ausgereicht.

(2) Mit dem Antrag auf Kredit sind vorzulegen:

- a) Das Statut der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Bestätigung der Eintragung in das Register,
- b) Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten und zugelassenen, aufgeschlossenen oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenen Bauplatzes (bestätigter Lageplan des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau),
- c) Bauzeichnungen und Baugenehmigung,
- d) aufgeschlüsselter Kostenanschlag,
- e) Finanzierungsplan mit konkreten Angaben über die Eigenmittel und Eigenleistungen unter Bezeichnung der hierfür vorgesehenen Positionen des Kostenanschlages.

## § 20

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten zinslose Darlehen in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Kredite bis zu 80 % der Baukosten.

(2) Die Deutsche Investitionsbank gewährt für jede zu bauende Wohnung ein Darlehen in Höhe von 5000 DM, das zinslos und unkündbar ist. Unter den gleichen Bedingungen wird ein Darlehen in Höhe der für den Bau durch die Genossenschaft aufgebrachten Eigenleistungen gewährt. Die Sicherung dieser beiden Darlehen erfolgt durch eine 1. Hypothek.

(3) Die Deutsche Investitionsbank gewährt ein weiteres Darlehen in Höhe der noch ungedeckten Baukosten. Dieses Darlehen ist zinslos und mit 2 % jährlich zu tilgen. Die Sicherung dieses Darlehens erfolgt durch eine 2. Hypothek.

(4) Die Tilgung der 2. Hypothek beginnt am 1. Januar des auf die Fertigstellung der Wohnungen folgenden Jahres. Die Jahresleistung ist in vier gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweilige Kalendervierteljahr durch die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu entrichten.

## § 21

Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist geeignetes, aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen. Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird vom Rat des Kreises ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen. Für die von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft erbauten Wohngebäude wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die von der Deutschen Investitionsbank gewährten Darlehen sind durch Eintragungen auf diesem Grundbuchblatt hypothekarisch zu sichern.

## § 22

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zehn Jahre von der Grundsteuer befreit.

(2) Die Grundsteuer für das Bauland ist bereits für die Dauer der Bauzeit zu erlassen.

## § 23

Für die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist das Ministerium für Arbeit verantwortlich.

## § 24

Es ist ein Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bilden. Der Prüfungsverband unterliegt der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

**Schlußbestimmungen:**

## § 25

Die nach dieser Verordnung gewährten zinslosen Baudarlehen und Hypotheken werden den ausreichen-

den Kreditinstituten vom Staatshaushalt nach den geltenden Zinssätzen verzinst.

## § 26

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen in Verbindung mit den zuständigen Ministerien.

## § 27

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Die Regierung****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Ulbricht	Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Bekanntmachung****des Musterstatuts für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.**

Vom 4. März 1954

Nachstehend wird das vom Ministerium bestätigte Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 4. März 1954

**Staatssekretär der Regierung  
und Chef der Regierungskanzlei**

Dr. Geyer

**Musterstatut****für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung. Um den Umfang des Wohnungsbaues zu erweitern und die Versorgung der Werktätigen mit Wohnungen zu verbessern sowie die Vorteile kollektiven Bauens anzuwenden, werden entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Werktätigen Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gebildet. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten für ihre Bauten Kredite zu Vorzugsbedingungen und volkseigene Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

In Anerkennung dieser Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Bewußtsein der Bedeutung des eigenen tatkräftigen Einsatzes bei der Errichtung und Pflege genossenschaftlichen Eigentums beschließen wir, die Werktätigen des Betriebes (der Betriebe) ..... in ..... Bezirk ..... auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL. S. 1219) die Gründung einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft mit folgendem Statut:

**I.****Grundlagen und Aufgaben der Genossenschaft**

1. Aufgaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind:

a) Für ihre Mitglieder Wohnungen zu bauen, insbesondere in Form von Reihenhäusern oder Geschoßbauten,

b) die in genossenschaftlichem Eigentum befindlichen Wohnungen entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts zu verwalten,

c) die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und die Masseninitiative der Werktätigen für die zu errichtenden Bauten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu entfalten.

2. Die Jahreshauptversammlung der Genossenschaft beschließt spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr

- den Bauplan,
- den Finanzierungsplan für Neubauten,
- den Wohnungsverteilungsplan,
- den Haushaltsplan.

Im Gründungsjahr muß die Beschlußfassung innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Statuts erfolgen.

3. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus

- Mitteln der Genossenschaft,
- Arbeitsleistungen der Genossenschafter,
- Solidaritätsleistungen der Werktätigen,
- Zuschüssen der Betriebe und sonstigen Beihilfen,
- zinslosen Krediten der Deutschen Investitionsbank.

4. Der Jahresbauplan ist für den Umfang des der Genossenschaft für das Jahr gegebenen Baulimits aufzustellen. Die im Finanzplan vorgesehenen Kre-